

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

05.12.2025

Geschäftszeichen:

I 72-1.10.19-57/25

Nummer:

Z-10.19-874

Antragsteller:

Deutsche Everlite GmbH

Am Kessler 4

97877 Wertheim

Geltungsdauer

vom: **8. Dezember 2025**

bis: **8. Dezember 2030**

Gegenstand dieses Bescheides:

Selbsttragendes lichtdurchlässiges Dachbausystem

"Dachlichtband Alphaglas gewölbt Typ MS 70" nach ETA-19/0859

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage.

Der Gegenstand ist erstmals am 7. Dezember 2020 genehmigt worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Gegenstand sind Bestimmungen für die Planung, Bemessung und Ausführung von Dachbauteilen unter Verwendung des selbsttragenden lichtdurchlässigen Dachbausystems "Dachlichtband Alphaglas gewölbt Typ MS 70" nach der europäischen technischen Bewertung ETA-19/0859 vom 23. November 2020.

Der Anwendungsbereich ist wie folgt spezifiziert:

- Dachbereich von offenen oder geschlossenen Bauwerken
- beliebig große Flächentragwerke über rechteckigem Grundriss
- Die Dachbauteile dürfen nicht zur Aussteifung der Unterkonstruktion herangezogen werden.
- Die Stegplatten aus Polycarbonat (PC) sind nicht betretbar.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Allgemeines

Die Dachbauteile unter Verwendung des selbsttragenden lichtdurchlässigen Dachbausystems sind entsprechend den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der europäischen technischen Bewertung ETA-19/0859 zu planen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Für das selbsttragende lichtdurchlässige Dachbausystem dürfen nur die im Abschnitt 1.1 der ETA-19/0859 genannten Komponenten unter Beachtung der Anhänge der ETA-19/0859 verwendet werden.

2.1.2 Brandverhalten

Die Dachbauteile unter Verwendung des selbsttragenden lichtdurchlässigen Dachbausystems können dort zur Ausführung kommen, wo die bauaufsichtliche Anforderung "normalentflammbar" besteht.

Dachlichtbänder mit Stegplatten in Ausführung und Anordnung nach Tabelle 1 dieses Bescheides mit einer Zwischenlage aus Textilglasvlies gelten als widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme nach DIN 4102-7 (harte Bedachung).

Tabelle 1: Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme.

Eindeckung	Stegplatten gemäß Anhang A 4 der ETA	Textilglasvlies Typ gemäß Abschnitt 1.1.2.2 der ETA
PC 10+10	2x identische Stegplatten: A 4.1, A 4.3, A 4.4, A 4.5	Typ 1
PC 16 (außen) + PC 10	A 4.7 + A (4.1, 4.3, 4.4)	Typ 1
	A 4.9 + A (4.1, 4.3, 4.4)	
	A (4.10 oder 4.11) + A 4.5	
PC 20 (außen) + PC 10	A 4.12 + A (4.1, 4.3, 4.4)	Typ 2

2.2 Bemessung

2.2.1 Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit

Die Dachbauteile unter Verwendung des selbsttragenden lichtdurchlässigen Dachbausystems sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen zu bemessen, sofern im Folgenden nichts anders bestimmt ist.

Für Entwurf und Bemessung des Dachbausystems sind die Bestimmungen der europäischen technischen Bewertung ETA-19/0859 zu beachten. Die Nachweisführung der Standsicherheit muss nach Anhang B der ETA erfolgen, zusätzlich sind die nationalen Anhänge (NA) zu DIN EN 1990 und DIN EN 1991 zu beachten.

2.2.2 Wärmeschutz

Für den Nachweis des Wärmeschutzes gilt der Anhang C der ETA-19/0859.

2.3 Ausführung

Die Dachbauteile unter Verwendung des selbsttragenden lichtdurchlässigen Dachbausystems sind unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen auszuführen, sofern im Folgenden nichts anders bestimmt ist. Das Dachbausystem muss gemäß den Bestimmungen der Anhänge A - D der ETA-19/0859 sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben ausgeführt werden und darf nur von Firmen eingebaut werden, die die dazu erforderliche Erfahrung haben.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben. Für die Übereinstimmungserklärung ist das Muster gemäß Anlage 1 zu verwenden. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung und Wartung

Die Angaben des Anhangs D der ETA-19/0859 sind einzuhalten.

Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

DIN 4102-7:2018-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 7: Bedachungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
--------------------	---

Inka Fischer
Referatsleiterin

Beglaubigt
Wachner

Dachlichtband
Alphaglas gewölbt Typ MS 70

Anlage 1

Übereinstimmungserklärung der ausführenden Firma

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung der Dachbauteile unter Verwendung des selbsttragenden lichtdurchlässigen Dachbausystems auf der Baustelle vom Fachpersonal der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____ PLZ/Ort: _____

Beschreibung der ausgeführten Dachlichtbande

Nummer der allgemeinen Bauartgenehmigung: **Z-10.19-874**

Dachlichtband

- Eindeckung Dachlichtband:
 - ☐ PC 10 + PC 10 ☐ PC 16 ☐ PC 16 + PC 10 ☐ PC 20 ☐ PC 20 + PC 10
- Optionale Ergänzung der Eindeckung:
 - ☐ Massivplatte ☐ Textilglasvlies/ Typ
- Stegplatte(n) nach Anlage:
- Unterstützungssystem:
 - ☐ Zweifeldsystem ☐ Vierfeldsystem

Brandverhalten des Dachlichtbands

☐ normalentflammbar

Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme

☐ harte Bedachung ☐ weiche Bedachung

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____ Straße: _____

PLZ/Ort: _____ Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene Dachlichtband mit Hilfe der als kompletten Bausatz des Herstellers gelieferten Komponenten gemäß den Regelungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-10.19-874 und der ETA-19/0859 mit der zugehörigen Leistungserklärung sowie den Verarbeitungshinweisen des Herstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma: